

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2024 (MüABl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abfälle von“ durch die Worte „Abfälle von“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Haushaltsbauschutt (Gemisch aus unterschiedlichen, mineralischen Materialien, geringfügig asbestbelastet, aus privaten Haushaltungen und haushaltsähnlichen Anfallstellen bis maximal 1 m³ an den Wertstoffhöfen plus; Einzelteile mit einer Kantenlänge von max. 50 cm)“

c) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) –“

d) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) wird das Wort „Gipsplatten“ durch das Wort „Gipskartonplatten“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) werden nach dem Wort „Gipskartonplatten“ die Worte „und Porenbetonstein“ eingefügt.

f) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h) wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „Hausratsperrmüll“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Aufzählung das Wort „und“ durch die Angabe „,“ ersetzt und nach dem Wort „Langwied“ werden die Worte „und Truderinger Straße 2a“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden in der Aufzählung unten die Worte „Truderinger Straße 2a“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Klammer die Worte „und Haushaltsbauschutt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) können“ eingefügt und das Wort „kann“ wird gestrichen.
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Hausratspermmüll“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ und nach dem Wort „Holz“ die Worte „(ohne A IV Holz)“ eingefügt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- Haushaltsbauschutt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) mit den dortigen Mengenbeschränkungen“
- g) In Absatz 4 Satz 2 wird der dritte Spiegelstrich gestrichen. Spiegelstriche 4 bis 7 werden zu Spiegelstrichen 3 bis 6.
- h) In Absatz 4 Satz 2 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Gipsplatten“ durch die Worte „Gipskartonplatten und Porenbetonstein“ ersetzt.
- i) In Absatz 4 Satz 2 werden im sechsten Spiegelstrich nach dem Wort „HBCDD-Dämmmaterialien“ die Worte „und A IV Holz“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.